



**Gebührenordnung  
Bauwesen  
(GOB)**

**Allgemeiner Teil**  
**Besonderer Teil GOB-I**  
**Besonderer Teil GOB-S**

**Einfacher Hochbau**  
**Interpretation der GOB-S**  
**Leistungsbild**  
**und Vergebührung**

**Auflage 1991**

(Gebührensätze gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969 in der Geltung ab 1. Oktober 1991  
aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10)

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A. Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen:</b>	
§ 1 Leistungserbringung .....	7
§ 2 Gebühren .....	7
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte .....	9
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand .....	9
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit .....	10
§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren .....	11
§ 7 Änderungen .....	11
§ 8 Nebenkosten .....	12
§ 9 Versicherung .....	13
§ 10 Zahlungsbedingungen .....	14
§ 11 Umsatzsteuer .....	14
§ 12 Schiedsgericht .....	14
§ 13 Schlußbestimmung .....	14
<b>B. Besonderer Teil GOB-I:</b>	
§ 1 Allgemeines .....	15
§ 2 Gebührenermittlung .....	17
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten .....	18
§ 4 Herstellungskosten .....	19
§ 5 Ausrüstungskosten .....	20
§ 6 Gebührensätze .....	20
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor .....	22
§ 8 Leistungsumfang .....	23
§ 9 Teilleistungen der Planung .....	23
§ 10 Örtliche Bauaufsicht .....	28
§ 11 Ausbaugrad .....	29
§ 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung .....	31
§ 13 Zusammengesetzte Werke .....	32
§ 14 Mehrere Werke .....	32
§ 15 Werke extremer Längserstreckung .....	33
§ 16 Varianten .....	34
§ 17 Änderungen .....	34
§ 18 Besondere Leistungen .....	34
§ 19 Übergangsbestimmungen .....	35
§ 20 Tabellarische Zusammenstellungen .....	35

### C. Besonderer Teil GOB-S:

§ 1 Allgemeines .....	45
§ 2 Gebührenermittlung .....	45
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten .....	46
§ 4 Herstellungskosten .....	47
§ 5 Ausrüstungskosten .....	48
§ 6 Bearbeitungsfaktor .....	48
§ 7 Gebührensatz .....	51
§ 8 Schwierigkeitsfaktor .....	52
§ 9 Teilleistungsfaktor .....	54
§ 10 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung .....	58
§ 11 Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes .....	58
§ 12 Mehrere Werke .....	59
§ 13 Werke extremer Längserstreckung .....	59
§ 14 Varianten .....	60
§ 15 Änderungen .....	61
§ 16 Besondere Leistungen .....	61
§ 17 Übergangsbestimmungen .....	61
Anhang: Tabelle 1/N .....	62

#### Einfacher Hochbau:

##### Interpretation der GOB-S

##### Leistungsbild und Vergebührung

1. Allgemeines .....	3
2. Leistungsbild .....	3
3. Gebührenermittlung .....	6

## Präambel

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung der Auflage 1980 wurde als Gebührenordnung durch die 58. u. 59. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 25. 9. 1980 nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des IKG (Fassung bis 30. 9. 1991) erlassen.

Mit Beschluß des Kammertages wurden die darin angegebenen Gebührensätze valorisiert.

Diese Form wurde vom 54. Kammertag in seiner Sitzung vom 24. 5. 1991 für die nach dem 30. 9. 1991 geltende Rechtslage beschlossen und die Herausgabe mit der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, in KONSTRUKTIV Nr. 164 veröffentlicht.

In der neuen Auflage ist der vom Kammertag am 16. 5. 1988 beschlossene und durch den Nichtuntersagungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. 5. 1988, Zl. GZ 16.060/40-IX/1/88, bewilligte neue Allgemeine Teil der Gebührenordnungen enthalten.

Die Valorisierung nach nunmehr 10 Jahren war möglich, da die Bezeichnung „Mindestgebühren“ aufgrund des Verfassungsgerichtshofbeschlusses vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10 durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wurde und somit auch Aufwandskriterien nunmehr Berücksichtigung finden können, die aufgrund der zuvor bestehenden gesetzlichen Regelung zur Erstellung einer Mindestkalkulation auszuschalten waren.

Nach dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10 lautet § 31 IKG ab 1. 10. 1991 wie folgt:

„Die Bundes-Ingenieurkammer hat Gebührensätze für Ziviltechnikerleistungen sowie Grundsätze über die Honorarabrechnung in Gebührenordnungen festzulegen.

Bei Festlegung der Gebührenordnungen ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.“

## B. Besonderer Teil

## GOB-I

### Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung).

*1 Stk. Planung einschl. Bauphysik, ... TOA*

#### § 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Gebührenordnung für Bauwesen betrifft die Leistungen und die zugehörigen Gebührenberechnungen für die Planung<sup>1)</sup> (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf den Gebieten:

*ex lege für:*

Verkehrsbau  
Wasserbau

Industrieanlagen und Sonderbauten.

*defacto wird die  
Anzahlleistungen  
abgedeckt.*

Ausgenommen sind davon jene Teile dieser Gebiete, die in anderen besonderen Teilen der Gebührenordnungen erfaßt sind.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen.

- (2) Die Gebühren dieses Besonderen Teiles der Gebührenordnung bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes in allen seinen Elementen (inklusive der Bearbeitung aller zum Werk gehörigen technischen Ausrüstungen und Installationen, sonstigen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, der Bauchemie, der Bauphysik u. dgl.).

Es ist daher vorausgesetzt, daß dem Ziviltechniker<sup>2)</sup> lediglich die Vorleistungen nach (3) und Zusatzleistungen nach (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind

<sup>1)</sup> In der Folge bedeutet das Wort „Planung“ immer Planung (einschließlich Beratung und Prüfung).

<sup>2)</sup> Es ist dabei ohne Einfluß auf die Gebühr, ob die Leistungen von einem Einzelnen oder von einer Gruppe erbracht werden.

#### GOB-I

sie nach den einschlägigen Gebührenordnungen gesondert in Rechnung zu stellen.

- (3) Die Vorleistungen umfassen:  
Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten, Standortbestimmungen; Raumordnungsstudien; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien; Verkehrsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

- (4) Die Zusatzleistungen umfassen:  
Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Geomechanik; Bodenmechanik; Herstellung der zur Einarbeitung der Sonderausrüstungen nach § 5 (4) a erforderlichen Unterlagen.

- (5) Sofern vom Auftraggeber auf seine Kosten weitere Fachleute (eigene oder dritte) zur teilweisen Bearbeitung von einzelnen Bereichen oder Fachgebieten der gegenständlichen Leistungsbereiche (zum Werk gehörige technische Ausrüstungen, Installationen, sonstige maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, Bauchemie, Bauphysik u. dgl.) des Auftrages herangezogen werden und deren Leistungen dem Ziviltechniker zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen, ist der dadurch verringerte Leistungsumfang bei der Gebührenermittlung durch dem Aufwand entsprechende Abzüge von der Gebühr des Ziviltechnikers zu berücksichtigen, jedoch höchstens bis zu jener Höhe, die sich nach der Bewertung entsprechend den Mindestgebühren der jeweils fachlich zuständigen Gebührenordnungen der Bundes-Ingenieurkammer ergibt. Sollten solche Gebührenordnungen noch nicht bestehen, so ist § 8 (2) des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen heranzuziehen. Weiters ist davon auszugehen, daß für den Abzug nur jener Bearbeitungsumfang zu berücksichtigen ist, der vom Ziviltechniker für die ordnungsgemäße Gesamtbearbeitung des Werkes zu erbringen wäre.

- (6) Die Gebühren sind abhängig vom Leistungsumfang des planenden bzw. die örtliche Bauaufsicht führenden Ziviltechnikers (§§ 8, 9, 10, 16, 17 und 18), den Kosten des Werkes (§§ 3, 4 und 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 11, 12, 13, 14 und 15).

Gegebenenfalls sind auch Abzüge nach (5) zu berücksichtigen.

- (7) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

*Handwritten note:*  
Höhere Einwirkung  
Kategorie / Kategorie  
Einwirkung  
Einwirkung

**§ 2 Gebührenermittlung**

- (1) Die Ermittlung der Gebühren (G) erfolgt, sofern keine Abweichungen im Ausbaugrad, § 11 (3), vorliegen, nach den Formeln (I) bzw. (II):

Gebühr für die Planung  
 $G_P = K \cdot g_P \cdot p \cdot t$  (I)

Gebühr für die örtliche Bauaufsicht  
 $G_B = K \cdot g_B \cdot b$  (II)

Hierin bedeutet:

- K . . . . . Gebührenpflichtige Kosten nach § 3
- $g_P$  . . . . . Gebührensatz für die Planung nach § 6, als Funktion der gebührenpflichtigen Kosten (K) nach § 3 (1)
- $g_B$  . . . . . Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht nach § 6, als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 (3)
- p . . . . . Planungsfaktor nach § 7
- b . . . . . Bauaufsichtsfaktor nach § 7
- t . . . . . Teilleistungsfaktor nach § 9

Sofern Abweichungen im Ausbaugrad vorliegen, ist § 11 (3) anzuwenden.

- (2) Die **vorläufige Gebührenermittlung** erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen gebührenpflichtigen Kosten nach Schätzungen, Kostenberechnungen oder Angeboten gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter der Beachtung von Erfahrungswerten.
- (3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.
- (4) Die **endgültige Gebührenermittlung** erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der gebührenpflichtigen Kosten, des Planungsfaktors, des Bauaufsichtsfaktors, des Teilleistungsfaktors, des Ausbaugrades und unter Abzug der dem tatsächlichen Umfang entsprechenden Bewertung von beigestellten Leistungen weiterer herangezogener Fachleute nach § 1 (5).

Bei einem ausgeführten Werk sind daher als gebührenpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten heranzuziehen.

Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die gebührenpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln. Ebenso ist über schriftli-

ches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.

- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Gebührenermittlung als gebührenpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z. B. Vorentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und örtliche Bauaufsicht für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz).
- (6) Die Gebühr für Leistungen (Überprüfungen oder Herstellung von Bestandsplänen) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.
- (7) Werden beim Ausbau des Werkes unübliche, besonders aufwendige Materialien verwendet, deren Kosten wesentlich über den Kosten von üblichen, funktionell gleichwertigen Materialien liegen, so sind die sich daraus ergebenden Differenzkosten nur in jenem Ausmaß den gebührenpflichtigen Kosten zuzuzählen, welches dem zugehörigen Bearbeitungsaufwand entspricht. Ist keine weitere Bearbeitung durch den Ziviltechniker erforderlich, so werden diese Differenzkosten nicht zugezählt.

**§ 3 Gebührenpflichtige Kosten**

- (1) Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):

$$K = H + A \quad (III)$$

Hierin bedeutet:

- H . . . . . Herstellungskosten nach § 4
- A . . . . . Ausrüstungskosten nach § 5

- (2) Im Falle häufig nach ähnlichen Anforderungen zu errichtender Werke, bei denen nach statistischer Methode gesicherte, objektivierbare gebührenpflichtige Kosten ermittelbar sind, sind diese seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann zur Gebührenermittlung für die Planung an die Stelle der sonst nach (1) zu ermittelnden, von den jeweiligen Baukosten abhängigen Werte.

Dies gilt jedoch nur für die Planung. Für die örtliche Bauaufsicht ist stets mit den tatsächlichen Kosten (K) zu rechnen.

- (3) Aus den gebührenpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht ( $g_B$ ) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln:

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad (IV)$$

Hierin bedeutet:

- K . . . . . Gebührenpflichtige Kosten für die Planung nach (1)  
 m . . . . . Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei denen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Baumonaten sind als solche zu berücksichtigen).

#### § 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (H) umfassen sämtliche Kosten (exkl. Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der Ausrüstungskosten nach § 5 sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Gebühren, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (H) hinzuzuzählen sind.
- (2) Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (H) zuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.
- (3) Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

#### § 5 Ausrüstungskosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind Ausrüstungskosten (A).
- (2) Diese Ausrüstungskosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten jener Ausrüstungen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den gebührenpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt  $A = 0$ . *P.B. Med.technik*
- (4) Die Kosten jener Ausrüstungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderausrüstungskosten (S) den gebührenpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.

- a) die Kosten jener Ausrüstungen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen ihrer spezifischen Gestaltung, wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen, wegen besonderer Aufstellungs- und Installationsmaßnahmen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderausrüstungskosten nach der Formel (V) zuzurechnen.

$$A = S \cdot \frac{H}{S + H} \quad (V)$$

- b) Die Kosten jener Ausrüstungen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt  $A = S$ .

#### § 6 Gebührensätze

- (1) Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Planung ( $g_P$ ) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K):

$$g_P = g_{0,P} \cdot (0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\frac{K_0}{K}}) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet:

- K . . . . Gebührenpflichtige Kosten nach § 3 in Schilling
- K<sub>o</sub> . . . . Basiskosten für die Planung nach (3) in Schilling
- g<sub>o,P</sub> . . Grundgebührensatz für die Planung nach (3)

- (2) Die Ermittlung des Gebührensatzes für die örtliche Bauaufsicht (g<sub>B</sub>) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J):

$$g_B = g_{o,B} \cdot \left( 0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\left(\frac{J_o}{J}\right)^2} \right) \quad (VII)$$

Hierin bedeutet:

- J . . . . Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Schilling
- J<sub>o</sub> . . . . Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Schilling
- g<sub>o,B</sub> . . Grundgebührensatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3)

- (3) Die Basiskosten (K<sub>o</sub> und J<sub>o</sub>) und die Grundgebührensätze (g<sub>o,P</sub> und g<sub>o,B</sub>) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990 wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl. betragen die Werte der Berechnung des

Gebührensatzes für die Planung (g<sub>P</sub>):

$$K_o = 3,253.000,-$$

$$g_{o,P} = 0,05834$$

bzw. zur Berechnung des

Gebührensatzes für die örtliche Bauaufsicht (g<sub>B</sub>):

$$J_o = 1,464.000,-$$

$$g_{o,B} = 0,06417$$

- (4) Die jeweiligen Werte der Gebührensätze g<sub>P</sub> und g<sub>B</sub> werden im Zuge des Verordnungsweges nach (3) auch in Tabellenform, § 20 (1) und (2), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Gebührensätze g<sub>P</sub> und/oder g<sub>B</sub> während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Gebührenermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Gebührensatzes (g<sub>P</sub> und/oder g<sub>B</sub>) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Gebührensätze benützt werden.

**§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor**

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der gebührenpflichtigen Kosten in 8 Klassen eingeteilt.

- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
0	0,75	0,90
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40
6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der GOB geltende Einordnung der Werke ist in Tabelle 3, § 20 (3), angeführt.
- (4) Bei Werken, die in Tabelle 3, § 20 (3), nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.
- (5) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und dessen Bestimmungen der Gebührenermittlung zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Klassenzuordnung nach Tabelle 3, § 20 (3), basiert auf normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse, wie ungewöhnliche, besondere Anordnungen, Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden, besonders schwierige Umgebungseinflüsse, Neuentwicklungen und ähnliches, ist ein Zuschlag von 0,25 zum Planungsfaktor und ein Zuschlag von 0,10 zum Bauaufsichtsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

**§ 8 Leistungsumfang**

- (1) Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfaßt als einheitliches Ganzes die Planung nach § 9 und die örtliche Bauaufsicht nach § 10. Hiefür wird die Gesamtgebühr als Summe der Planungsgebühr  $G_P$  nach § 2, Formel I, und der Bauaufsichtsgebühr  $G_B$  nach § 2, Formel II, berechnet, wobei etwaige Abweichungen im Ausbaugrad nach § 11 (3) zu berücksichtigen sind.
- (2) Eine etwaige Gleichartigkeit bzw. Gleichheit von Werken ist nach § 14, eine etwaige Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes nach § 13, eine etwaige extreme Längserstreckung eines Werkes nach § 15 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Zubauten, Umbauten, Teilbearbeitung ist § 12, bei Varianten § 16, bei Änderungen § 17, bei besonderen Leistungen § 18 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, sofern sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.
- (5) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

**§ 9 Teilleistungen der Planung**

- (1) Die Leistungen des Ziviltechnikers für die Planung sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.
- (2) Der zur Gebührenberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen. Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Gebührenermittlung bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen.

Im Falle häufig nach besonderen Anforderungen, besonderen Normierungen u. dgl. zu erbringende Leistungen sind die entsprechenden Teilleistungsfaktoren seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann sinngemäß an die Stelle der ansonsten aus einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen zu bildenden Teilleistungsfaktoren.

- (3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 16 oder aufgrund von Änderungen nach § 17 Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.
- (4) Grundleistung:  
Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1,00.  
Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet:

	Teilleistungszahl
a) Vorentwurf Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen nach § 1 (3), abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers sowie mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4), samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten . . . . .	0,10

b) Entwurf Weitere Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Abstimmung mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4); Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, daß der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann . . .	0,20
---	------

c) Einreichung Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teilleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde . . . . .	0,05
--	------

Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, daß davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen gebührenpflichtigen Kosten entsprechend (2) für die Gebührenermittlung heranzuziehen.

	GOB-I Teilleistungszahl
d) Details Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung b . . . . .	0,10
e) Ausschreibungsunterlagen Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen samt allen technischen und terminlichen Vorschriften sowie den sonstigen Vertragsbedingungen, aufbauend auf den Teilleistungen a bis d . . . . .	0,15
f) Ausführungsunterlagen Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und in sonstigen Festlegungen, abgestimmt mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4) – wie z. B. statisch konstruktive Bearbeitung nach der GOB-S – aufbauend auf den Teilleistungen nach b und d . . . . .	0,25
g) Oberleitung Die Leistungen für die Oberleitung gliedern sich in die Oberleitung der Planungsphase (g <sub>1</sub> ) und die Oberleitung der Bauausführungsphase (g <sub>2</sub> ). Die Teilleistung g umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht nach § 10 und nicht die Obliegenheiten der Bauführung g <sub>1</sub> ) Oberleitung der Planungsphase Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten; g <sub>2</sub> ) Oberleitung der Bauausführungsphase Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei den Bauausführungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten; Erstellung der Terminpläne für den Bau-	

	GOB-I Teilleistungszahl
ablauf; allgemeine Oberleitung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlußabnahme des Werkes; Durchführung der Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabe der Aufträge mit Ausarbeitung der Verträge; Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlußzahlungen, jeweils auf Basis der detaillierten Rechnungsprüfung der örtlichen Bauaufsicht; Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung	
g <sub>1</sub> ) Oberleitung der Planungsphase . . . . .	0,05
g <sub>2</sub> ) Oberleitung der Bauausführungsphase . . . . .	0,10
Gesamte Oberleitung (g <sub>1</sub> + g <sub>2</sub> ) . . . . .	0,15
Teilleistungsfaktor für die Grundleistung als Summe der Teilleistungen a bis g . . . . .	1,00

## (5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand:

	Abminderungszahl
h) Abminderung von Teilleistungen von Bauwerken nach Werksnormen, die serienmäßig vorgefertigt werden und daher aus Normelementen eines serienmäßigen Bausystems bestehen, wenn dem Ziviltechniker für die Planung ausreichende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:	
h <sub>1</sub> Abminderung der Teilleistung a . . . . .	– 0,02
h <sub>2</sub> Abminderung der Teilleistung b . . . . .	– 0,04
h <sub>3</sub> Abminderung der Teilleistung d . . . . .	– 0,08
h <sub>4</sub> Abminderung der Teilleistung e . . . . .	– 0,08
h <sub>5</sub> Abminderung der Teilleistung f . . . . .	– 0,18
Bei Bearbeitung im vollen Ausmaß der Grundleistung, d. h. h <sub>1</sub> – h <sub>5</sub> . . . . .	– 0,40
Die Teilleistungen c und g werden nicht abgemindert.	
Diese Abminderung ist nur auf jenen Teil der gebührenpflichtigen Kosten anzuwenden, der dem serienmäßigen Zulieferanteil entspricht.	
i) Abminderung zur Teilleistung a im Falle, daß ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist . . . . .	– 0,05

Dem Sinne gemäß ist nur eine der beiden Abminderungen nach h<sub>1</sub> oder i vorzunehmen.

GOB-I

(6) Zuschläge für erhöhten Planungsaufwand:

	Zuschlagszahl
j) Zuschlag zu Teilleistungen beim Entwurf von Werken bei weitgehender Verwendung von Großfertigteilen, Stahl- oder sonstigen Metall- und Kunststoffkonstruktionen, geplant nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes	
j <sub>1</sub> Zuschlag zur Teilleistung b . . . . .	0,05
j <sub>2</sub> Zuschlag zur Teilleistung f . . . . .	0,10

Die Zuschläge j<sub>1</sub> und j<sub>2</sub> kommen beim Vorliegen der Kriterien für die Abminderung h nicht zur Anwendung.

(7) Sonstige Teilleistungen:

	Teilleistungszahl
k) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluß der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten . . . . .	0,15
l) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, in bezug auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen . . . . .	0,25
m) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, in bezug auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften allein . . . . .	0,10
n) Erstellung einer überschlägigen Massenermittlung sowie einer darauf beruhenden Kostenberechnung . . . . .	0,05
o) Adaptierung von Einreichplänen im Zuge der sonstigen beauftragten Planungsleistungen zu Bestandsplänen oder zu Auswechslungsplänen, jeweils . . . . .	0,05

Bei der Durchführung solcher Leistungen als alleinige Leistungen ist die Teilleistungszahl dem größeren Aufwand entsprechend zu erhöhen.

Sonstige Änderungen von Plänen bzw. Naturaufnahmen sind nicht Gegenstand dieser Teilleistung und entsprechend dem Aufwand zu verrechnen.

GOB-I

(8) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach (4):

	Zuschlagszahl
p) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) a bzw. a ff.	
p <sub>1</sub> Zuschlag bei Teilleistung a allein . . . . .	0,03
p <sub>2</sub> Zuschlag bei den Teilleistungen a und b . . . . .	0,08
p <sub>3</sub> Zuschlag bei den Teilleistungen a bis c . . . . .	0,07
p <sub>4</sub> Zuschlag bei den Teilleistungen a bis e . . . . .	0,06
p <sub>5</sub> Zuschlag bei den Teilleistungen a bis f . . . . .	0,03
q) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) b bzw. b ff., wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist . . . . .	-0,05
r) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung nach (4) g alleine . . . . .	0,07
Dieser Zuschlag zergliedert sich bei g <sub>1</sub> alleine auf 0,03 und bei g <sub>2</sub> alleine auf . . . . .	0,04

(9) Zusammengehörnde Leistungen  
Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, daß sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.

**§ 10 Örtliche Bauaufsicht**

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfaßt die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfaßt jedoch dabei nicht die Obliegenheiten der Teilleistung der Oberleitung nach § 9 (4) g und auch nicht die der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.
- (3) Die Gebührenermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen gebührenpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte gebührenpflichtige Kosten zur Gebührenermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Die Gebühr ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).

- (4) Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht gliedern sich in die technische Bauaufsicht (a) und die kaufmännische Bauaufsicht (b).

- a) Technische Bauaufsicht  
Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes in bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und der Terminpläne; die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, Führung bzw. Prüfung des Baubuches, Abnahme von Teilleistungen, Mitwirkung an der Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung sowie die dafür erforderlichen direkten Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen
- b) Kaufmännische Bauaufsicht  
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Prüfung der Abrechnungen sowie dafür erforderlichen Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen

- (5) Die Gebühr für die örtliche Bauaufsicht ( $G_B$ ) nach § 2 (1), Formel (II), gliedert sich dem Leistungsbild entsprechend in:

- a) Technische Bauaufsicht  
 $G_{BT} = 0,80 \cdot G_B$
- b) Kaufmännische Bauaufsicht  
 $G_{BK} = 0,20 \cdot G_B$

Wird die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b nicht zusammen mit der technischen Bauaufsicht nach (4) a oder der Teilleistung der Oberleitung der Bauausführungsphase  $g_2$  nach § 9 (4) g beauftragt, so erhöht sich wegen des zusätzlichen Informationsaufwandes die Gebühr für die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b auf  $0,30 \cdot G_B$ .

### § 11 Ausbaugrad

- (1) Der Ausbaugrad eines Werkes berücksichtigt den Einfluß der einzelnen Anteile der gebührenpflichtigen Kosten (K) auf die Bearbeitungsintensität von Planung und örtlicher Bauaufsicht.
- (2) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der Gebührenordnung geltenden Standard-Ausbaugrade ( $a_s$ ) sind in Tabelle 4, § 20 (4), gestaffelt zusammengefaßt. Die Gebührenermittlung gemäß § 2 setzt grundsätzlich voraus, daß das jeweilige Werk dem Standard-Ausbaugrad ( $a_s$ ) entspricht.

- (3) Wenn der Ausbaugrad eines Werkes vom Standard-Ausbaugrad ( $a_s$ ) abweicht, ist folgendermaßen vorzugehen:  
Der Ausbaugrad ( $a_1$ ) ist nach der Formel (VIII) zu errechnen.

$$a_1 = 2,50 - 1,75 \cdot \frac{H_K}{K} \quad \text{(VIII)}$$

Hierin bedeutet:

$H_K$  ... Herstellungskostenanteil nach (4)  
 $K$  ... Gebührenpflichtige Kosten nach § 3

Als zutreffender Ausbaugrad ( $a_2$ ) ist jener Wert aus der Staffelung gemäß Tabelle 4, § 20 (4), zu entnehmen, der dem Wert  $a_1$  am nächsten liegt.

Die gemäß § 2 für den Standardausbaugrad ( $a_s$ ) ermittelten Gebühren für die Planung bzw. örtl. Bauaufsicht sind sodann mit dem Faktor  $f(a) = \frac{a_2}{a_s}$  zu multiplizieren.

- (4) Der Herstellungskostenanteil ( $H_K$ ) umfaßt die Kosten der tragenden und der raumverwahren Konstruktionen (samt den hohlraumumschließenden Konstruktionen, wie Rohre für flüssige und gasförmige Medien usw.), insbesondere aber die Kosten der unter § 6 (5) des Besonderen Teiles für die statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten der Gebührenordnung für Bauwesen (GOB-S) angeführten Teile eines Werkes, etwa

- Erd-, Abbruchs- und Sicherungsarbeiten;
- Gründungen, Verankerungen und Baugrundverbesserungen;
- Drainagierungen und Innenkanalisationen;
- Vorkehrungen gegen Wasserzutritt von außen, Isolationen, Dachdeckungen, Verblechungen, Wasserableitungen u. dgl.;
- Wärmedämmungen, Brandschutzvorkehrungen und Blitzschutzanlagen;
- Bodenplatten, Wände, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen und alle sonstigen tragenden und raumverwahren Konstruktionen in allen Bauarten, jeweils ohne Verputz, Verblendungen, Verschleißschichten, Gefällsbetone, Estriche, Beläge u. dgl.;
- Vorhangfassaden, Außenwand- und Dachelemente ohne Verglasung;

jeweils samt allen zugehörigen Baustelleneinrichtungen, Vorhalten und Räumungen, Zufuhr und Abfuhr, Wasserhaltungen u. dgl. sowie samt allen Versetzarbeiten.

- (5) Die übrigen Kosten eines Werkes, insbesondere die Kosten von sämtlichen Gebühren nach § 4 (2);  
 Anlagen, Aufschließungen und Anschlüssen für Verkehr, Transport, Versorgung und Entsorgung wie z. B. Straßen und Gleise, Außenanlagen;  
 Sicherheits- und Leiteinrichtungen wie z. B. Leitschienen;  
 funktionell direkt zum Werk gehörigen maschinellen, elektrischen und sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen;  
 Anlagen der normalen Haustechnik;  
 nicht unter (4) angeführten sonstigen baulichen Maßnahmen;  
 sonstigen Professionistenleistungen und anderen zur restlosen Fertigstellung des Werkes erforderlichen Maßnahmen, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie der Baureinigung;  
 fix eingebauten Geräten und  
 jeweils samt allen zugehörigen Baustelleneinrichtungen, Vorhalten und Räumungen, Zufuhr und Abfuhr u. dgl. sowie samt allen Versetzarbeiten bilden zusammen mit dem Herstellungskostenanteil ( $H_k$ ) nach (4) die Herstellungskosten (H) gemäß § 4.
- (6) Der Standard-Ausbaugrad eines Werkes, welches in der Aufzählung der Tabelle 4, § 20 (4), nicht aufscheint, ist anhand der Standard-Ausführung unter Anwendung der Formel (VIII) zu berechnen und sodann in die Staffelung der charakteristischen Werke der Tabelle 4 einzuordnen.

### § 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung

- (1) Bei Umbauten, Zubauten, Aufstockungen und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.
- (2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Gebührensätze zu berechnen, wobei der tatsächliche Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor und der Ausbaugrad des bestehenden Werkes zugrunde zu legen ist.
- (3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze zu berechnen.
- Die Zuschläge gelten sowohl für die Gebührensätze der Planung als auch der örtlichen Bauaufsicht.

### § 13 Zusammengesetzte Werke

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfüugung einzelner Komponenten bzw. Abschnitte.
- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit dieses Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt (z. B. Kanal- oder Wasserversorgungsnetz, Kläranlage, Aufbereitungsanlage, Tunnelanlage, Seilbahnanlage), ist bei der Gebührenermittlung in seiner Gesamtheit als ein Werk anzusehen. Es sind daher die gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) zur Gebührenermittlung heranzuziehen.
- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. Kanalnetz und angeschlossene Kläranlage, U-Bahn-Station und U-Bahnstrecke, Industriehalle und Anschlußgleisanlage, Pisten und Gebäude eines Flughafens, Gleisanlage und Gebäude einer Eisenbahn), ist das Werk in bezug auf die Gebührenermittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Die Gebühr ist dabei nach den gebührenpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 14 (2), zu berechnen.

### § 14 Mehrere Werke

- (1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Werke, so ist für die Ermittlung der Planungsgebühr ( $G_p$ ) nach (2), (3) und (4) vorzugehen.  
 Die Bauaufsichtsgebühren bleiben davon unberührt, sie sind stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.
- (2) Umfaßt ein Auftrag mehrere ungleiche Werke, so ist die Planungsgebühr für jedes der Werke nach dessen gebührenpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.
- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleichartige Werke nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist die Planungsgebühr nach den gesamten gebührenpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder spiegelbildliche Werke, so ist die gesamte Planungsgebühr ( $G_p$ ) für alle diese Werke nach der Formel (IX) zu ermitteln:

$$G_p = G_{p1} \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500\right) \quad (IX)$$

Hierin bedeutet:

$G_{Pr}$  . . . Planungsgebühr für ein einzelnes Werk, ermittelt nach § 2 mit dessen gebührenpflichtigen Kosten  
 $n$  . . . . Anzahl der gleichen Werke.

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den Plänen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen oder spiegelgleiche Ausführungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der gebührenpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung der Gebühr für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

**§ 15 Werke extremer Längserstreckung**

- (1) Betrifft ein Auftrag ein Werk mit extremer Längserstreckung, so ist für die Ermittlung der Planungsgebühr ( $G_P$ ) nach den folgenden Absätzen vorzugehen. Die Bauaufsichtsgebühr bleibt davon unberührt.
- (2) Sofern längererstreckte Werke, wie Stützwände, Baugrubenumschließungen, Lawinenverbauungen, sonstige Stütz- und Schutzkonstruktionen, ober- und unterirdische Transport- und Kommunikationsbauwerke, Stollen, Schächte, Tunnelanlagen u. dgl., die im wesentlichen nach der gleichen Auslegung und Konstruktion, den gleichen Umgebungsbedingungen und auch sonst gleichen Planungsvoraussetzungen zu bearbeiten sind und deren Länge größer als das 20fache der größten Querschnittsabmessung (Breite oder Höhe) ist, wird die nach § 2 ermittelte Gebühr für die Planung ( $G_P$ ) auf die reduzierte Gebühr  $G_{Pr}$  nach der Formel (X) abgemindert:

$$G_{Pr} = G_P \cdot \left(1,000 - \frac{n - 1}{n + 1} \cdot 0,500\right) \quad (X)$$

Hierin bedeutet:

$n$  . . . . Verhältnis der Gesamtlänge des Bauwerkes zum 20fachen der größten Querschnittsabmessung

$$n = \frac{\text{Gesamtlänge}}{20 \cdot \text{Breite (bzw. Höhe)}}$$

Als Querschnittsabmessung (Breite bzw. Höhe) gelten die Außenmaße des Querschnittes, wobei Maßnahmen außerhalb der Querschnittsfläche, wie Magerbetonbettungen, Hinterpressungen sowie örtliche Verankerungen, Pfähle u. dgl. nicht zum Quer-

schnitt zählen. Bei Stollen, Schächten und Tunnelanlagen gelten als Breite bzw. Höhe die lichten Innenmaße.

- (3) Bei Anlagen, die sich aus mehreren gleichartigen längererstreckten Elementen (z. B. Tunnelanlagen mit zwei Röhren) zusammensetzen, ist als gesamte Länge die Summe der einzelnen Elementlängen anzusetzen (z. B. die Summe der beiden Längen, jeweils von außen zu außen über die Portale gemessen).
- (4) Bei Werken, bei denen schon wegen der sich ändernden Umgebungsbedingungen keine gleichen Planungsvoraussetzungen entlang ihrer Längserstreckung vorliegen, wie z. B. im Regelfall bei Straßen, Gleisanlagen, Seilbahnen, Flußregulierungen und Leitungsanlagen der Ver- und Entsorgung (z. B. Pipelines, Wasserleitungen und Kanäle), ist dagegen keine Abminderung vorzunehmen. Sofern aber für diese Werke die Voraussetzungen des (2) vorliegen, ist die dort enthaltene Abminderung anzuwenden.

**§ 16 Varianten**

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Gebühren entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

**§ 17 Änderungen**

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**§ 18 Besondere Leistungen**

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern eine zusätzliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Ersatzlos gestrichen

§ 20 Tabellarische Zusammenstellungen

(1) Gebührensätze für die Planung

Tabelle 1

Gebührenpflichtige (Netto-) Kosten (K) S	Gebührensatz (g) %	Gebührensatz (g) · Planungsfaktor für Klasse								
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
500.000	8.868	6.651	8.868	11.085	13.302	15.519	17.737	19.954	22.171	
600.000	8.483	6.362	8.483	10.604	12.724	14.845	16.966	19.087	21.207	
700.000	8.175	6.131	8.175	10.219	12.262	14.306	16.350	18.394	20.437	
800.000	7.921	5.940	7.921	9.901	11.881	13.861	15.841	17.821	19.802	
900.000	7.706	5.779	7.706	9.632	11.558	13.485	15.411	17.337	19.264	
1.000.000	7.520	5.640	7.520	9.400	11.280	13.160	15.040	16.920	18.800	
2.000.000	6.450	4.838	6.450	8.063	9.675	11.288	12.900	14.513	16.125	
3.000.000	5.930	4.447	5.930	7.412	8.895	10.377	11.860	13.342	14.824	
4.000.000	5.601	4.201	5.601	7.001	8.401	9.802	11.202	12.602	14.002	
5.000.000	5.367	4.025	5.367	6.708	8.050	9.392	10.733	12.075	13.417	
6.000.000	5.188	3.891	5.188	6.485	7.782	9.079	10.376	11.673	12.970	
7.000.000	5.045	3.784	5.045	6.306	7.567	8.829	10.090	11.351	12.612	
8.000.000	4.927	3.695	4.927	6.159	7.390	8.622	9.854	11.085	12.317	
9.000.000	4.827	3.620	4.827	6.034	7.241	8.447	9.654	10.861	12.068	
10.000.000	4.741	3.556	4.741	5.926	7.111	8.297	9.482	10.667	11.852	
20.000.000	4.244	3.183	4.244	5.305	6.367	7.428	8.489	9.550	10.611	
30.000.000	4.003	3.002	4.003	5.003	6.004	7.005	8.006	9.006	10.007	
40.000.000	3.850	2.888	3.850	4.813	5.775	6.738	7.700	8.663	9.625	
50.000.000	3.741	2.806	3.741	4.677	5.612	6.548	7.483	8.418	9.354	
60.000.000	3.658	2.744	3.658	4.573	5.488	6.402	7.317	8.231	9.146	
70.000.000	3.592	2.694	3.592	4.490	5.388	6.286	7.184	8.082	8.980	
80.000.000	3.537	2.653	3.537	4.422	5.306	6.190	7.075	7.959	8.843	
90.000.000	3.491	2.618	3.491	4.364	5.236	6.109	6.982	7.855	8.727	
100.000.000	3.451	2.588	3.451	4.314	5.177	6.039	6.902	7.765	8.628	
200.000.000	3.220	2.415	3.220	4.026	4.831	5.636	6.441	7.246	8.051	
300.000.000	3.108	2.331	3.108	3.885	4.663	5.440	6.217	6.994	7.771	
400.000.000	3.038	2.278	3.038	3.797	4.556	5.316	6.075	6.834	7.594	
500.000.000	2.987	2.240	2.987	3.734	4.481	5.227	5.974	6.721	7.468	
600.000.000	2.949	2.211	2.949	3.686	4.423	5.160	5.897	6.634	7.371	
700.000.000	2.918	2.188	2.918	3.647	4.377	5.106	5.835	6.565	7.294	
800.000.000	2.892	2.169	2.892	3.615	4.338	5.062	5.785	6.508	7.231	
900.000.000	2.871	2.153	2.871	3.588	4.306	5.024	5.742	6.459	7.177	
1.000.000.000	2.852	2.139	2.852	3.565	4.278	4.991	5.705	6.418	7.131	

In dieser Tabelle ist der Gebührensatz für die Planung (g<sub>p</sub>) sowie das Produkt aus Gebührensatz für die Planung und Planungsfaktor (g<sub>p</sub> · p) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000.000.000,- auf drei Dezimalien gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (I) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(2) Gebührensätze für die örtliche Bauaufsicht

Tabelle 2

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) S	Gebührensatz (g <sub>B</sub> ) %	Gebührensatz (g <sub>B</sub> ) · Bauaufsichtsfaktor (b) für Klasse								
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
500.000	10.447	9.402	10.447	11.492	12.536	13.581	14.626	15.670	16.715	
600.000	9.545	8.590	9.545	10.499	11.454	12.408	13.363	14.317	15.272	
700.000	8.863	7.977	8.863	9.750	10.636	11.523	12.409	13.295	14.182	
800.000	8.327	7.494	8.327	9.160	9.993	10.825	11.658	12.491	13.323	
900.000	7.892	7.103	7.892	8.681	9.471	10.260	11.049	11.838	12.627	
1.000.000	7.531	6.778	7.531	8.284	9.037	9.790	10.543	11.296	12.050	
2.000.000	5.694	5.125	5.694	6.263	6.833	7.402	7.972	8.541	9.110	
3.000.000	4.953	4.458	4.953	5.449	5.944	6.439	6.935	7.430	7.925	
4.000.000	4.537	4.083	4.537	4.991	5.444	5.898	6.352	6.805	7.259	
5.000.000	4.265	3.838	4.265	4.691	5.117	5.544	5.970	6.397	6.823	
6.000.000	4.070	3.663	4.070	4.477	4.884	5.291	5.698	6.105	6.512	
7.000.000	3.923	3.531	3.923	4.316	4.708	5.100	5.493	5.885	6.277	
8.000.000	3.808	3.427	3.808	4.189	4.569	4.950	5.331	5.712	6.093	
9.000.000	3.714	3.343	3.714	4.086	4.457	4.828	5.200	5.571	5.943	
10.000.000	3.636	3.273	3.636	4.000	4.364	4.727	5.091	5.454	5.818	
20.000.000	3.241	2.916	3.241	3.565	3.889	4.213	4.537	4.861	5.185	
30.000.000	3.081	2.773	3.081	3.389	3.697	4.005	4.313	4.621	4.930	
40.000.000	2.991	2.692	2.991	3.290	3.589	3.889	4.188	4.487	4.786	
50.000.000	2.933	2.639	2.933	3.226	3.519	3.812	4.106	4.399	4.692	
60.000.000	2.891	2.602	2.891	3.180	3.469	3.758	4.047	4.336	4.625	
70.000.000	2.859	2.573	2.859	3.145	3.431	3.717	4.003	4.289	4.575	
80.000.000	2.834	2.551	2.834	3.118	3.401	3.684	3.968	4.251	4.535	
90.000.000	2.814	2.533	2.814	3.095	3.377	3.658	3.940	4.221	4.502	
100.000.000	2.797	2.517	2.797	3.077	3.357	3.636	3.916	4.196	4.476	
200.000.000	2.712	2.441	2.712	2.983	3.254	3.526	3.797	4.068	4.339	
300.000.000	2.678	2.410	2.678	2.945	3.213	3.481	3.749	4.016	4.284	
400.000.000	2.658	2.392	2.658	2.924	3.190	3.456	3.722	3.987	4.253	
500.000.000	2.646	2.381	2.646	2.910	3.175	3.439	3.704	3.968	4.233	
600.000.000	2.637	2.373	2.637	2.900	3.164	3.428	3.691	3.955	4.219	
700.000.000	2.630	2.367	2.630	2.893	3.156	3.419	3.682	3.945	4.208	
800.000.000	2.624	2.362	2.624	2.887	3.149	3.412	3.674	3.937	4.199	
900.000.000	2.620	2.358	2.620	2.882	3.144	3.406	3.668	3.930	4.192	
1.000.000.000	2.616	2.355	2.616	2.878	3.140	3.401	3.663	3.925	4.186	

**GOB-I**

In dieser Tabelle ist der Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht ( $g_a$ ) sowie das Produkt aus Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht und Bauaufsichtsfaktor ( $g_a \cdot b$ ) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) bzw. mittleren jährlichen Kosten (J) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000.000.000,- auf drei Dezimalien gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (II) zu ermitteln.

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(3) Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

**Tabelle 3****Klasseneinteilung:**

(Planungsfaktor  $p$ ; Bauaufsichtsfaktor  $b$ )

**Klasse 0**  $p = 0,75$   $b = 0,9$

Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben, Anschlußstraßen u. dgl. einfacher Art;

Tunnelanlagen ohne technische Ausrüstungen;  
Stollen bzw. Schächte, wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-, Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen u. dgl.; Kavernen ohne technische Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke;

Gerinne mit Abflüssen über 1.000 m<sup>3</sup>/s; Oberflächenbefestigungen; Trockenmauern; Sohlschwellen;

Einfriedigungen; Raumgitterwände; Stützmauern;

**Klasse 1**  $p = 1,0$   $b = 1,0$

Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben, Anschlußstraßen u. dgl.;  
Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Niveaufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen einfacher Art;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlußbahnen) im Flachland bzw. unbebautem Gebiet ohne Zwangsgegebenheiten;

**GOB-I**

U-Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in geschlossener Bauweise;

Pisten, Rollwege, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder -häfen;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit unter Tag angeordneten Anlagen zur Ver- bzw. Entsorgung; Kavernen mit technischen Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke, für Kraftwerksanlagen, für Produktionsstätten u. dgl.;

Gerinne mit Abflüssen über 100 m<sup>3</sup>/s bis 1.000 m<sup>3</sup>/s; Schutzdämme, Deichanlagen u. dgl.; Geschiebesperren; Schiffahrtskanäle; Teichanlagen;

Schuppen, Baracken; einfache Magazine; Kühltürme; Schornsteine; Maste; Kastenfangdämme; Spundwände; einfache Schlitz- und Pfahlwände;

Werke der Klasse 0 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 2**  $p = 1,25$   $b = 1,1$

Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Niveaufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen; Tiefgaragen ohne maschinelle Förderung;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlußbahnen) im Hügelland, im verbauten Gebiet oder unter sonstigen Zwangsgegebenheiten;

U-Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in offener Bauweise; U-Bahnstrecken in Hochlage<sup>2)</sup>;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit über Tag liegenden Stationen für die Ver- bzw. Entsorgung;

Gerinne mit Abflüssen bis 100 m<sup>3</sup>/s; Sohlabstürze; feste Wehre; Bauwerke für Absperrungen, Umleitungen u. dgl.; Entnahme- bzw. Rückleitungsbauwerke; Rechen-, Schotter- und Sandfangbauwerke; einfache Hafenanlagen vorwiegend in Erdbauweise; Wildbachverbauungen; Lawinverbauungen; Transportleitungen von Abwasserbeseitigungsanlagen; Pipelines; Ent- bzw. Bewässerungsanlagen, Drainagen u. dgl.; einfache Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe;

einfache Silo-, Bunker- und Speicheranlagen; Tanklager; Trafostationen; Umspanngerüste und Trafogerüste; Hellinge; einfache Verteidigungs- und Schutzbauwerke; einfache Baustelleneinrichtungen; Rüstungen bzw. Schalungen ohne Mechanisierung; Tieffundierungen durch Pfähle, Schlitzwandelemente u. dgl.; einfache Maschinenfundamente; rückverankerte Schlitz- und Pfahlwände;

**GOB-I**

Werke der Klasse 1 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 3**       $p = 1,5$        $b = 1,2$ 

Fußgängerpassagen; Fußgängerüberführungen;  
Tiefgaragen mit maschineller Förderung; Parkdecks;

Eisenbahnen (ausgenommen Anschlußbahnen) im Gebirge, im geschlossenen Siedlungsgebiet oder unter sonstigen, besonderen Zwangsgegebenheiten; Straßenbahnen;

U-Bahnstrecken in Niveaulage<sup>3</sup>); U-Bahnstationen, Betriebsanlagen in Tieflage<sup>1</sup>) in geschlossener Bauweise;

Hangars;  
bewegliche Wehre; Schleusen; Docks; Retentionsbecken; Talsperren; Druckschächte bzw. -leitungen; Hafenanlagen; Transportleitungen von Wasserversorgungen; Einzelkanäle oder Kanalnetze im Misch- oder Trennsystem; Regenentlastungen; Becken bzw. Behälter ohne maschinelle Ausrüstung; Anlagen zur Endlagerung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Silo-, Bunker- und Speicheranlagen mit maschineller Förderung;

Flüssiggastanks; Gasbehälter; Tankstellen; Umspannwerke; Tragluft-hallen; mobile Zeltbauten; freie Überdachungen; Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Krananlagen; Rohrbrücken; Baustelleneinrichtungen; Maschinenfundamente; Tieffundierungen durch Pfahlwerke, Brunnen, Schlitzwandkästen, Senkkästen u. dgl.;

Werke der Klasse 2 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 4**       $p = 1,75$        $b = 1,3$ 

Anschlußbahnen sowie sonstige Eisenbahnen mit speziellen, erschwerenden betrieblichen Erfordernissen; Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Schlepplifte oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang;

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Tieflage<sup>1</sup>) in offener Bauweise; U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Hochlage<sup>2</sup>);

Krafthäuser für Wasserkraftwerke; Wasserschläsler; Turbinenverteilungen; Pumpwerke; Schöpfwerke; Düker; Schiffsaufzüge; Leitungs-

**GOB-I**

netze von Wasserversorgungen; Anlagen zur Fassung, Gewinnung, Förderung bzw. Speicherung von Trink- bzw. Nutzwasser; Becken bzw. Behälter mit maschineller Ausrüstung; Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit bis zu 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Mehrgeschossige Lagerhäuser; Kühlhäuser; Schiffswerften; Strahlenschutzbauten; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schütffähiges Material u. dgl. mit bis zu 2 Verfahrensstufen; Rüstungen bzw. Schalungen mit Teilmechanisierung, wie Durchschieberüstungen, Kletter- oder Absenkschalungen u. dgl.; besonders abgestimmte Maschinenfundamente; Generator-tische u. dgl.; Druckluftgründungen;

Werke der Klasse 3 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 5**       $p = 2,0$        $b = 1,4$ 

Standseilbahnen samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; Stellwerksgebäude;

U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Niveaulage<sup>3</sup>); Flugzeugwerften;

Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen;

Mechanische Hochregal- bzw. Stückgutlager u. dgl.;

Kalorische Kraftwerke; Kraftstationen mit motorischem Betrieb; Fernheizwerke; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schütffähiges Material u. dgl. mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Rüstungen bzw. Schalungen mit Vollmechanisierung, wie Vorschubrüstungen, Gleitschalungen u. dgl.;

Werke der Klasse 4 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstrecken und -Stationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 6**       $p = 2,25$        $b = 1,5$ 

Verkehrsleitzentralen;

Flugleitzentralen

Werke der Klasse 5 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6) (z. B. U-Bahnstationen in Kreuzungs- und Verzweigungsbereichen).

**Klasse 7**  $p = 2,5$   $b = 1,6$   
 Nuklearanlagen wie Kernkraftwerke, Anreicherungsanlagen u. dgl.;  
 Sonderbauten bzw. -anlagen, für die ein besonders hohes Maß an  
 speziellen Erfahrungen eingesetzt werden muß bzw. die den Einsatz  
 besonderer Technologien erforderlich machen;  
 Werke der Klasse 6 unter besonderen Anlageverhältnissen nach § 7 (6).

(4) Standard-Ausbaugrad

**Tabelle 4**

**Standard-Ausbaugrade (a<sub>s</sub>)**

$a_s = 0,75$  Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben, Anschlußstraßen  
 u. dgl.; Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen zur Nive-  
 aufreimachung von Eisenbahn- bzw. Straßenkreuzungen;  
 Fußgängerüberführungen;  
 Eisenbahnen; Straßenbahnen; Anschlußbahnen;  
 U-Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in geschlossener Bauweise;  
 U-Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in offener Bauweise; U-Bahn-  
 strecken in Hochlage<sup>2)</sup>; Verzweigungs- und Kreuzungsbe-  
 reiche von U-Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in geschlossener  
 Bauweise; Verzweigungs- und Kreuzungsbereiche von U-  
 Bahnstrecken in Tieflage<sup>1)</sup> in offener Bauweise; Verzwei-  
 gungs- und Kreuzungsbereiche von U-Bahnstrecken in  
 Hochlage<sup>2)</sup>;  
 Pisten, Rollwege, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder  
 -häfen;  
 Tunnelanlagen ohne technische Ausrüstungen; Tunnelan-  
 lagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen  
 mit technischen Ausrüstungen mit unter Tag angeordne-  
 ten Anlagen zur Ver- bzw. Entsorgung; Stollen bzw.  
 Schächte, wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-,  
 Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen u. dgl.; Kavernen  
 ohne technische Ausrüstungen für Lager-, Verteidigungs-  
 und Schutzzwecke; Kavernen mit technischen Ausrüstun-  
 gen für Lager-, Verteidigungs- und Schutzzwecke, für  
 Kraftwerksanlagen, für Produktionsstätten u. dgl.;  
 Gerinne (ohne Unterschied der Abflußmenge); Oberflä-  
 chenbefestigungen; Trockenmauern; Sohlschwellen;  
 Schutzdämme, Deichanlagen u. dgl.; Geschiebesperren;  
 Schifffahrtskanäle; Teichanlagen; Sohlabstürze; feste

Wehre; Bauwerke für Absperrungen, Umleitungen u. dgl.;  
 Entnahme bzw. Rückleitungsbauwerke; Rechen-, Schot-  
 ter- und Sandfangbauwerke; einfache Hafenanlagen vor-  
 wiegend in Erdbauweise; Wildbachverbauungen; Lawi-  
 nenverbauungen; Transportleitungen von Abwasserbesei-  
 tigungsanlagen; Pipelines; Ent- bzw. Bewässerungsanla-  
 gen, Drainagen u. dgl.; einfache Deponieanlagen für Müll-  
 bzw. Abfallstoffe; Talsperren; Druckschächte bzw. Druck-  
 leitungen; Transportleitungen von Wasserversorgungen;  
 Einzelkanäle oder Kanalnetze im Misch- oder Trennsy-  
 stem; Regenentlastungen; Becken bzw. Behälter ohne  
 maschinelle Ausrüstung; Wasserschlösser; Turbinenver-  
 teilleitungen; Leitungsnetze von Wasserversorgungen;

Einfriedungen; Raumgitterwände; Stützmauern; Spund-  
 wände; Schlitz- und Pfahlwände; Hellinge; Rüstungen  
 bzw. Schalungen ohne Mechanisierung; Tieffundierungen  
 durch Pfähle, Schlitzwandelemente u. dgl.; einfache  
 Maschinenfundamente; Kastenfangdämme; Tieffundierun-  
 gen durch Pfahlwerke, Brunnen, Schlitzwandkästen, Senk-  
 kästen u. dgl.;

$a_s = 1,00$  Tiefgaragen ohne maschinelle Förderung; Fußgängerpas-  
 sagen; Parkdecks;

U-Bahnstrecken in Niveaulage<sup>3)</sup>; Verzweigungs- und Kreuz-  
 ungsbereiche von U-Bahnstrecken in Niveaulage<sup>3)</sup>; U-  
 Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in  
 Tieflage<sup>1)</sup> in geschlossener Bauweise;

Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und  
 Kavernen mit technischen Ausrüstungen mit über Tag  
 liegenden Stationen für die Ver- bzw. Entsorgung; beweg-  
 liche Wehre; Schleusen; Docks; Retentionsbecken; Hafen-  
 anlagen; Schöpfwerke; Düker; Anlagen zur Fassung,  
 Gewinnung, Förderung bzw. Speicherung von Trink- bzw.  
 Nutzwasser; Becken bzw. Behälter mit maschineller Ausrü-  
 stung; Anlagen zur Endlagerung von Müll- bzw. Abfall-  
 stoffen;

Schuppen, Baracken; Kühltürme; Schornsteine; Maste;  
 einfache Silo-, Bunker- und Speicheranlagen; Tanklager;  
 Umspanngerüste und Trafogerüste; einfache Verteidigungs-  
 und Schutzbauwerke; einfache Baustelleneinrich-  
 tungen; mobile Zeltbauten; freie Überdachungen; Rohr-  
 brücken; Maschinenfundamente; Rüstungen bzw. Scha-  
 lungen mit Teilmechanisierung wie Durchschieberüstun-

**GOB-I**

- gen, Kletter- oder Absenkschalungen u. dgl.; Druckluftgründungen;
- $a_s = 1,25$  Tiefgaragen mit maschineller Förderung; Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; Standseilbahnen samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang;
- U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Tieflage<sup>1)</sup> in offener Bauweise; U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Hochlage<sup>2)</sup>;
- Hangars;
- Pumpwerke; Schiffsaufzüge; Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit bis zu 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll- bzw. Abfallstoffen;
- mehrgeschossige Lagerhäuser; Silo-, Bunker- und Speichieranlagen mit maschineller Förderung; Flüssiggastanks; Gasbehälter; Tankstellen; Traglufthallen; Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Baustelleneinrichtungen; besonders abgestimmte Maschinenfundamente, Generatortische u. dgl.; Rüstungen bzw. Schalungen mit Vollmechanisierung wie Vorschubrüstungen, Gleitschalungen u. dgl.;
- $a_s = 1,50$  U-Bahnstationen, Betriebsanlagen und Sonderanlagen in Niveaulage<sup>3)</sup>;
- Flugzeugwerften;
- Krafthäuser für Wasserkraftwerke; Wasseraufbereitungs- bzw. Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 2 Verfahrensstufen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen;
- Trafostationen; Umspannwerke; Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Krananlagen; mechanische Hochregal- und Stückgutlager u. dgl.; Markthallen; Kühlhäuser; Schiffswerften; Strahlenschutzbauten; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. bis zu 2 Verfahrensstufen;

**GOB-I**

- $a_s = 1,75$  Verkehrsleitzentralen; Stellwerksgebäude; Kalorische Kraftwerke; Kraftstationen mit motorischem Betrieb; Fernheizwerke; Aufbereitungsanlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material u. dgl. mit mehr als 2 Verfahrensstufen;
- $a_s = 2,00$  Flugleitzentralen; Nuklearanlagen wie Kernkraftwerke, Anreicherungsanlagen u. dgl.

<sup>1)</sup> Tieflage bedeutet, daß die Gleise und Baulichkeiten unter Tag liegen.

<sup>2)</sup> Hochlage bedeutet, daß die Gleise und Baulichkeiten auf brückenartigen Tragwerken liegen.

<sup>3)</sup> Niveaulage bedeutet, daß die Gleise und Baukörper unmittelbar auf dem Erdkörper liegen.